

# Kurzarbeit in Niedersachsen

## Das Wichtigste in Kürze

- Wenn Unternehmen aufgrund des Coronavirus von Lieferengpässen betroffen sind oder behördliche Schutzmaßnahmen greifen und es deshalb zu Entgeltausfällen kommt, kann das ein Fall für Kurzarbeit sein: [detailliertere Infos](#).
- Zuletzt führte das Corona-Geschehen zu vermehrten Beratungsanfragen. Daraus resultierende Kurzarbeit wird in der Statistik der BA aber erst mit mehrmonatiger Wartezeit erfasst und ist deshalb noch nicht in dieser Darstellung abgebildet.
- Die Inanspruchnahme von Kurzarbeit ist in den letzten Monaten gestiegen, bewegt sich aber nach wie vor auf niedrigem Niveau. Im August 2019 (aktuellster Wert) waren rund 3.525 von rund drei Millionen Beschäftigten in Kurzarbeit.

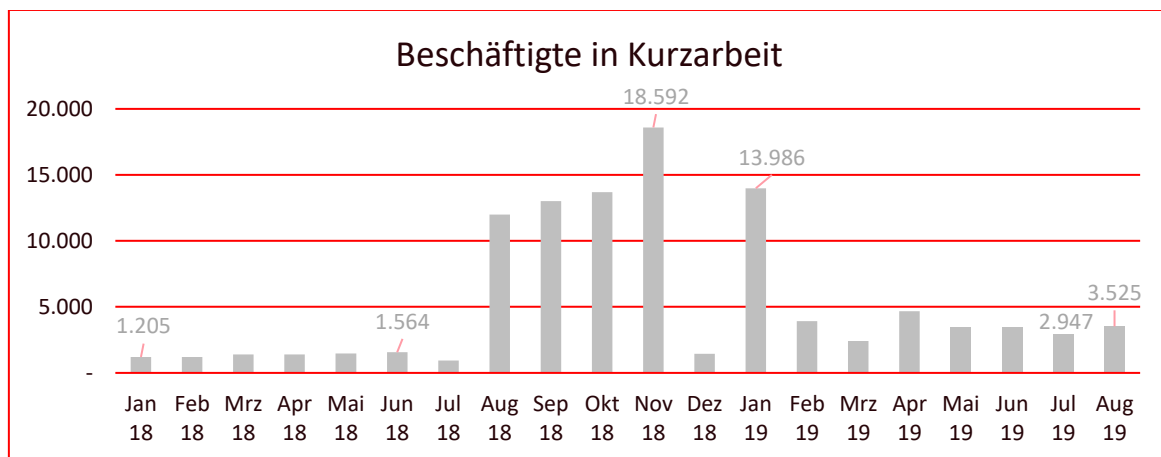
## Aktuelle Lage

### Beantragte Kurzarbeit („Anzeigen“)

Für *angezeigte* Kurzarbeit liegen die aktuellsten Daten für Februar 2020 vor. Die Zahl der betroffenen Personen lag demnach zuletzt bei 3.668. Es gilt zu bedenken, dass es sich um geplante Kurzarbeit handelt, die nicht unbedingt im vollen Umfang realisiert wird.

### Realisierte Kurzarbeit

Der aktuellste Monat, für den *abgerechnete* Kurzarbeit vorliegt, ist August 2019, es waren 3.525 Personen betroffen. In der ersten Jahreshälfte 2018 lag die Zahl zwischen 1.000 und 1.600 Personen, in der zweiten Jahreshälfte gab es eine Phase mit 12.000 bis 18.600 Personen (Schwerpunkt Automobilindustrie). Seit Februar 2019 lagen die Werte deutlich niedriger. Vergleich: Den höchsten Stand bei der Kurzarbeit gab es während der Finanzkrise im Mai 2009 mit 98.500 Personen.



## Bezugsdauer

Die Bezugsdauer liegt derzeit bei maximal zwölf Monaten. Bei „außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt“ kann das Bundesarbeitsministerium die Bezugsdauer durch Rechtsverordnung auf maximal 24 Monate verlängert. Während der letzten Wirtschaftskrise 2009 konnte z.B. Kurzarbeitergeld für 24 Monate bezogen werden. Für das Jahr 2010 wurde die Bezugsdauer auf 18 Monate reduziert.

## Höhe Kurzarbeitergeld

Vereinfachte Darstellung: Ein Arbeitnehmer kann sich zu mehr als 10 und bis zu 100 Prozent in Kurzarbeit befinden. Für geleistete Arbeit zahlt der Arbeitgeber Lohn. Für entfallene Arbeitszeit zahlt die Arbeitsagentur 60 Prozent (ohne Kind) bis 67 Prozent (mit Kind) des Nettolohns, das entspricht der Höhe des Arbeitslosengeldes. Wer zu 100 Prozent von Kurzarbeit betroffen ist, erhält also Leistungen wie bei Arbeitslosigkeit. Manche Arbeitgeber gleichen die Differenz zum sonst üblichen Nettolohn aus - zum Teil oder vollständig.

## Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld



**Weiterbildungskosten während der Kurzarbeit können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen der Weiterbildungsmaßnahme erfüllt sind:**

- Sie muss über eine kurzfristige, arbeitsplatzbezogene Maßnahme hinausgehen.
- Sie findet außerhalb des Betriebes oder bei einem Bildungsträger statt.
- Der Zeitumfang muss mehr als 160 Stunden betragen.
- Die Maßnahmen und der Bildungsträger sind zertifiziert.



### Erklär-Video: So wird Kurzarbeitergeld beantragt

Das Video erklärt im ersten Teil, in welchen Fällen Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten können. Im zweiten Teil wird dargestellt, wie Kurzarbeitergeld angezeigt, beantragt und berechnet wird.

[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video)